



NEUE PFLICHTEN FÜR PLATTFORMBETREIBER

Für Betreiber von digitalen Plattformen bestehen seit dem 01.01.2023 umfangreiche EU-weite Melde- und Sorgfaltspflichten, denen erstmals bis 31.03.2024 nachzukommen ist und die zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand führen.

HINTERGRUND

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) ist das deutsche Umsetzungsgesetz der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.03.2021 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts (kurz DAC 7), das den Informationsaustausch der Finanzbehörden in den EU-Mitgliedstaaten verbessern und insgesamt zu mehr Steuertransparenz beitragen soll. Im Kampf gegen Steuerhinterziehung wollen die EU-Mitgliedstaaten dabei auch die digitale Plattformökonomie stärker in die Pflicht nehmen. Nach Auffassung des Gesetzgebers nutze eine immer größer werdende Zahl von Personen und Unternehmen digitale Plattformen zur Erzielung von Einkünften. Die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung dieser Einkünfte stelle für die Finanzbehörden allerdings eine Herausforderung dar. Es bestehe Grund zu der Annahme, dass die erzielten Einkünfte vielfach gegenüber den Finanzbehörden gar nicht

oder nur unvollständig erklärt würden. Von den Plattformbetreibern könnten erforderliche Auskünfte (bislang) regelmäßig nicht erlangt werden. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn diese Plattformbetreiber im Ausland ansässig sind. Um auch ausländische Anbieter zu erfassen, ist ein automatischer Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedsländern der Europäischen Union vorgesehen. In Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die Erhebung und die Weiterleitung der Daten an die Landesbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten zuständig sein.

Hinweis: Das PStTG hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Besteuerung von Einkünften oder Umsätzen. Es beinhaltet ausschließlich steuerliches Verfahrensrecht.

Die nachfolgenden Erläuterungen geben Ihnen einen ersten Überblick, wer von den gesetzlichen Maßnahmen betroffen ist und welche Pflichten Betroffene erfüllen müssen.

PLATTFORMEN I. S. D. PSTTG

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen digitale Plattformen, die es Anbietern und Nutzern ermöglichen, über das Internet mittels einer Software in Kontakt zu treten und auf der Plattform Rechtsgeschäfte über sog. relevante Tätigkeiten abzuschließen. Plattformbetreiber und Anbieter müssen laut der Gesetzesbegründung unterschiedliche Rechtsträger sein. Der Onlineshop eines Unternehmens, das dort ausschließlich selbst hergestellte Waren verkauft, fällt somit nicht in den Anwendungsbereich. Auch für den Fall, dass ein Betreiber eines Onlineshops Leistungen anbietet, die er von Dritten bezogen hat, diese dort aber nicht als Anbieter registriert sind, besteht keine Meldepflicht.

Beispiel: Ein Elektrowarenhersteller vertreibt über einen Onlineshop Elektronikgeräte (Versandhandel). Diese bezieht er ausschließlich von einem Großhändler, der in dem Onlineshop nicht als Verkäufer der Waren auftritt. In diesem Fall handelt es sich bei dem Onlineshop nicht um eine Plattform i. S. d. PStTG.

Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen der Kontakt zwischen Anbietern und Nutzern nur indirekt erfolgt, indem der Plattformbetreiber Leistungen von Anbietern erwirbt, um diese in eigenem Namen an Nutzer zu erbringen.

Beispiel: Restaurantbetreiber R ist als Anbieter auf der Plattform des B registriert und bietet dort seine Mahlzeiten an. Bei Bestellung einer Mahlzeit durch einen Nutzer N erwirbt B diese von R und veräußert sie in eigenem Namen an N weiter. Da R als Anbieter registriert ist, handelt es sich bei dem System des B um eine Plattform. § 3 Abs. 1 Satz 3 PStTG benennt Ausschlusskriterien, bei deren Vorliegen es sich nicht um eine Plattform i. S. d. Gesetzes handeln soll.

Die bloße Vermittlung von Möglichkeiten zu einem Geschäftsabschluss, reine Zahlungsanwendungen und das ausschließliche Bewerben von Tätigkeiten unterliegen demnach nicht der Meldepflicht. Vermittlungsportale, Online-Bezahldienste, Preisvergleichsseiten etc. sind somit laut der Gesetzesbegründung keine Plattformen i. S. d. Gesetzes.

MELDEPFLICHTIGE PLATTFORMBETREIBER

Plattformbetreiber i. S. d. PStTG ist jeder Rechtsträger, der sich gegenüber einem Anbieter verpflichtet, diesem eine Plattform für die Ausübung seiner Tätigkeiten ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich betrifft dies alle Rechtsgebilde, also auch ausländische Rechtsträger. Ausgenommen sollen lediglich natürliche Personen sein.

Die Pflichten des PStTG treffen nur meldende Plattformbetreiber. Das sind solche Betreiber, die eine spezifische Verbindung zum Inland oder zur EU haben. Die Verbindung kann entweder aufgrund des Sitzes bzw. der Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte im Inland oder aufgrund einer Eintragung nach inländischem Recht bestehen. Als meldende Plattformbetreiber gelten Betreiber auch dann, wenn sie in keinem EU-Staat ansässig sind, aber ihre Tätigkeit in der EU ausüben. Für diese Plattformbetreiber gilt jedoch ggf. eine Ausnahme, wenn sie in einem Drittstaat ansässig sind, der sich zu einem automatischen Informationsaustausch mit den EU-Mitgliedstaaten verpflichtet hat (sog. qualifizierte Plattformbetreiber).

Qualifizierte Plattformbetreiber sowie Plattformbetreiber mit Nexus zu einem anderen Mitgliedstaat gelten in der Regel dort als meldepflichtig.

Hinweis: Nicht meldepflichtig sind zudem Plattformbetreiber, die nachweisen können, dass sie ihre Plattform ausschließlich nicht meldepflichtigen Anbietern zur Verfügung stellen (sog. freigestellte Plattformbetreiber).

MELDEPFLICHTIGE TÄTIGKEITEN

Meldepflichtig sind nur relevante Tätigkeiten. Darunter fallen

- > die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art von unbeweglichem Vermögen,
- > die Erbringung persönlicher Dienstleistungen,
- > der Verkauf von Waren sowie
- > die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art von Verkehrsmitteln.

Der Gesetzgeber sieht hier einen weiten Anwendungsbereich vor. So kommt es bspw. für das Vorliegen von unbeweglichem Vermögen auf seine Art und Nutzung bzw. auf die Dauer der Überlassung nicht an. Als persönliche Dienstleistung werden grundsätzlich alle in zeitlicher Hinsicht begrenzten oder auf eine bestimmte Aufgabe bezogene Tätigkeiten erfasst, unabhängig davon, ob sie virtuell oder an einem physischen Ort erbracht werden.

Voraussetzung für die Meldepflicht ist zudem, dass die Tätigkeit gegen eine Vergütung erbracht wird. Darunter ist jede Form von Entgelt zu verstehen, die ein Anbieter für die relevante Tätigkeit erhalten hat. Die Vergütung kann in jeglicher Form erfolgen, somit kommen bspw. auch Sachleistungen, Kryptowährungen oder die Zurverfügungstellung von (personenbezogenen) Daten als Vergütung in Betracht.

PFLICHTEN FÜR PLATTFORMBETREIBER

Meldepflicht

Meldepflichtige Plattformbetreiber müssen erstmals für das Kalenderjahr 2023 steuerrelevante Informationen an das BZSt übermitteln. Im Wesentlichen sind sie zu Angaben

- > über sich selbst (insb. Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer und Registrierungsnummer),
- > zu der von ihnen betriebenen Plattform sowie
- > zu den Anbietern auf ihrer Plattform (insb. Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer)

verpflichtet. Neben allgemeinen Angaben dazu ist u. a. auch die Zahl der relevanten Tätigkeiten, für die eine Vergütung gezahlt bzw. gutgeschrieben wurde, und die insgesamt gezahlte bzw. gutgeschriebene Vergütung jeweils für jedes Quartal des Kalenderjahrs zu melden. Es gibt dabei bestimmte Bagatellgrenzen, die zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Die Meldung muss in elektronischer Form nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz spätestens zum 31.01. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Anbieter als meldepflichtiger Anbieter identifiziert wurde, beim BZSt gemeldet werden. Für den ersten Meldezeitraum räumt das BZSt mit Meldung vom 05.01.2024 eine Übergangsregelung ein. Demnach wird nicht sanktioniert, wenn Meldungen für das Kalenderjahr 2023 nicht bis 31.01.2024 erfolgen, sondern noch vor dem 01.04.2024 erledigt werden.

Sorgfalts- und weitere Pflichten

Neben der Meldung relevanter Tätigkeiten müssen meldende Plattformbetreiber zudem insbesondere die folgenden Pflichten erfüllen:

Sorgfaltspflichten

- > Pflicht zur Erhebung meldepflichtiger Informationen und Prüfung auf deren Plausibilität,
- > Identifizierung von freigestellten Anbietern, also solchen Anbietern für die keine Meldepflicht besteht.

Die Frist zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten läuft zum 31.01. des Meldezeitraums bzw. für bestehende Anbieter zum 31.12. des zweiten Meldezeitraums ab.

Sonstige Pflichten

- > Pflicht zur Information der Anbieter über die Meldung,
- > Durchsetzung der Mitwirkungspflichten gegenüber den Anbietern,
- > Aufzeichnungspflichten.

Hinweis: Nicht in der EU ansässige Plattformbetreiber trifft zudem die einmalige Pflicht, sich bei einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zu registrieren. Laut der Gesetzesbegründung muss die Registrierung bei Qualifizierung als meldender Plattformbetreiber unverzüglich nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen durchgeführt werden.

BUSSGELDER BEI PFLICHTVERSTÖßEN

Kommen meldepflichtige Plattformbetreiber ihren Pflichten nicht nach, können je nach Art des Verstoßes Bußgelder zwischen 5.000 Euro und 50.000 Euro festgesetzt werden. Als Ultima-Ratio ist es dem BZSt zudem möglich, den Betrieb der Plattform zu untersagen und eine Sperrung der Plattform anzuordnen.

WIE WIR SIE UNTERSTÜTZEN

Ob Sie als meldepflichtiger Plattformbetreiber qualifizieren, ist anhand mehrerer Voraussetzungen zu prüfen. Eine erste Indikation, ob Sie den neuen Meldepflichten unterliegen, geben wir Ihnen im Rahmen des RSM Ebner Stolz Quick Check – DAC7.

Bestehen Meldepflichten, unterstützen wir Sie gerne bei der Anpassung Ihrer Datenerfassung und Datenverarbeitung, um den Meldepflichten nachkommen zu können. Unsere umfassende Beratung geht dabei bis hin zur Übermittlung Ihrer Daten an das BZSt, die wir für Sie durchführen können.

ANSPRECHPARTNER



Die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei RSM Ebner Stolz stehen Ihnen bei Fragen zu den Meldepflichten für Plattformbetreiber jederzeit gerne zur Verfügung.

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Rechtsstand: 14.02.2024

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, T +49 (0)711 2049-1371
Brigitte Stelzer, T +49 (0) 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL